



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Fachbereich Innerer Service, Zentrale
Steuerung und Schulmanagement
Fachdienst Finanzen

Michael Klaucke-Meckelburg
Leiter FD Finanzen

Besucheradresse:
Papendorfer Weg 1, Bad Belzig
Tel.: 033841 91 630
E-Mail: michael.klaucke-meckelburg@potsdam-
mittelmark.de

Unser Zeichen
Datum 2. Juni 2021

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Herrn
Peer Dorow
AfD-Fraktion

über Kreistagsbüro

Ihre Anfrage A/2021/249 vom 13.05.2021 - Einhaltung des Konnexitätsprinzips seitens der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Dorow,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Um die von Ihnen gestellten Fragen im Kontext beantworten zu können, erlauben Sie Ihre Anfrage zunächst hinsichtlich des Aufgabenportfolios der kommunalen Ebene in Verbindung mit den staatsrechtlich geregelten Prinzipien der Aufgabenübertragung in der Bundesrepublik Deutschland zu präzisieren.

Die Kommunen und Landkreise gelten verfassungsrechtlich nicht als eigene Staatsebene, sondern als Verwaltungseinheiten der Länder, welche lediglich mit Selbstverwaltungsrechten ausgestattet sind. Bei einem Landkreis handelt es sich um einen Gemeindeverband und zugleich eine Gebietskörperschaft mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, die auf sein Gebiet begrenzt sind, im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu ordnen und zu verwalten. Dabei ist sein Gebiet zugleich der Zuständigkeitsbereich der allgemeinen unteren Landesbehörde. Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben in Selbstverwaltung durch seine von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern gewählten Organe sowie im Rahmen der gültigen Gesetze.

Vor diesem Hintergrund trägt der Landkreis innerhalb seines Gebietes die Verantwortung für die rechtskonforme Umsetzung aller, die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit diese nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden. Er unterstützt dabei die kreisangehörigen Gemeinden/Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden/Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden/Ämter bei. Er fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner.

Neue Aufgaben können den brandenburgischen Landkreisen und Kommunen nur durch Gesetz auferlegt werden. Während dabei Aufgaben des Landes als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden können,

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

ist dies für Bundesaufgaben seit Inkrafttreten der Förderalismusreform I zum 01.09.2006 nicht mehr möglich. Zwar kann die Bundesregierung nach wie vor neue Gesetze erstellen, sie kommen aber nur zustande, wenn der Bundesrat gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG diesen zustimmt. Die Ausführungsverantwortung liegt gemäß Artikel 83 GG grundsätzlich bei den Ländern. Diese haben nach Artikel 104 a Abs. 1 GG - vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 104 a Abs. 3 GG - somit auch die Finanzierungsverantwortung zu tragen.

Während die Landkreise bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nur an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden sind, behält sich das Land bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung hingegen ein Weisungsrecht vor. Dabei bestimmt das Gesetz den Umfang des Weisungsrechts und die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so regelt der § 97 BbgKVerf die weitere Vorgehensweise. Grundsätzlich sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, insbesondere wenn die neuen Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden/Ämter oder Landkreise führen, und ein entsprechender finanzieller Ausgleich ist zu schaffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich jedoch die Frage, ob Land, Gemeinden und Gemeindeverbände überhaupt in der Lage sind, die aus neuen Gesetzgebungen resultierenden Kosten im Vorfeld detailliert zu berechnen. Dabei ist zu vermuten, dass zumindest ein asymmetrisches Informationsverhältnis vorliegt. Die einseitige Ausnutzung eines derartigen Informationsvorsprungs würde unter Zugrundelegung des Principal-Agent-Ansatzes opportunistisches Verhalten begründen oder zumindest begünstigen. Um diesen Vorwurf von vornherein zu entkräften, wurden verschiedene Mechanismen zur Interessensabwägung entwickelt. So wurde u. a. in § 97 Absatz 4 BbgKVerf explizit die rechtzeitige Anhörung der kommunalen Spitzenverbände normiert, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die die Kommunen unmittelbar berühren. Durch die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände - hier bezogen auf die Landkreise der Brandenburgische Landkreistag - werden die Landkreise im Gesetzgebungsverfahren angehört. Hinsichtlich einer angemessenen Finanzausstattung, die das Land hier aufgrund der Finanzierungskonnexität bereitzustellen hat, ist zwischen den Aufgabentypen pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und freiwilligen Aufgaben zu unterscheiden. Während sich letztere dem Konnexitätsgedanken objektiv entziehen, können die beiden erstgenannten - je nach Regulierungsgrad - in die Untersuchung zu einer angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Ebene herangezogen werden. Die sollte regelmäßig erfolgen, um aufgrund inflatorischer und sonstiger Entwicklungen größere Verzerrungen, die sich über einen längeren Zeitraum ergeben könnten, entgegenzuwirken. Gemäß § 3 Abs. 4 BbgFAG erfolgt die Überprüfung der proportionalen Verteilung der Finanzmittel zu den wahrgenommenen Aufgaben zwischen dem Land und den Kommunen im Rahmen eines unabhängigen Gutachtens alle drei Jahre. Bei den Diskussionen zur Fortschreibung des Finanzausgleichsgesetzes werden die Landkreise und Kommunen/Ämter durch ihre jeweiligen Spitzenverbände vertreten. Den aktuellen Auftrag zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg und der Erstellung eines Gutachtens hat Prof. Dr. Lenk von der Universität Leipzig inne. Die Umsetzung der Ergebnisse erfolgt im Zeitraum 2022 – 2024.

1. Existieren aktuell Gesetze bzw. Aufgabenübertragungen des Bundes für bzw. auf die brandenburgischen Landkreise bzw. auf den Landkreis Uckermark (Anm. d. Red. Gemeint ist hier sicher der Landkreis Potsdam-Mittelmark) i.S.d. Art. 125a Abs. 1 GG? Falls ja, welche sind dies und welche Auswirkungen zeitigen sie seit der Förderalismusreform 2006 auf den Landkreis? Letzteres bitte nach Jahren aufschlüsseln. Bitte zudem

angeben, ob und inwieweit hier seitens des Bundes oder des Landes ein Lastenausgleich erfolgt ist bzw. erfolgt.

Der Landkreis hat gemäß des verfassungsrechtlich normierten Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung kein Recht, Anfragen, die explizit seine kreisangehörigen Kommunen betreffen, zu beantworten. Hierfür sind vom Adressaten Anfragen direkt an die betroffenen Kommunen zu richten. Ansonsten wird hier auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen, insbesondere auf die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs und seiner turnusgemäßen Überprüfung gemäß dem BbgFAG. Aufgrund der Komplexität der Kommunalfinanzierung und der zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots notwendigen Bündelung der kommunalen Kräfte werden die kreisangehörigen Kommunen in dieser Diskussion durch den Städte- und Gemeindebund vertreten.

2. Inwiefern und hinsichtlich welcher durch das Land Brandenburg an den Landkreis übertragenen Aufgaben ist es seit 2010 nicht zu einem vollständigen Lastenausgleich i.S.d. Art. 97 Abs. 3 der Brandenburgischen Landesverfassung gekommen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren. Bitte zudem die Differenz zwischen tatsächlichen Kosten und etwaigem Ausgleich unter jeweiliger Nennung der beiden letzteren angeben.

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die oben getätigten Ausführungen verwiesen. Gemäß § 3 Abs. 4 BbgFAG erfolgt die Überprüfung der proportionalen Verteilung der Finanzmittel zu den wahrgenommenen Aufgaben zwischen dem Land und den Kommunen im Rahmen eines unabhängigen Gutachtens alle drei Jahre. Innerhalb dieser Diskussionen werden der Landkreis und die Kommunen durch ihre jeweiligen Spitzenverbände vertreten. Wie oben dargestellt, ist bei der Abwägung der Aufgabenfinanzierung zunächst grob zwischen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben und freiwilligen Aufgaben zu unterscheiden. Da hierbei - jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt - die Selbstorganisation der Kommunen Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung hat, wurde ein komplexes Verfahren zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg entwickelt. Das Verfahren umfasst insbesondere:

- Überprüfung der Verbundquote gemäß § 3 Abs. 1 nach § 3 Abs. 4 BbgFAG (Prüfung der Methodik des Symmetrieverfahrens)
- Prüfung der Dotierung des Sozillastenausgleichs nach § 15 Abs. 1 BbgFAG und des Jugendhilfelausgleichs nach § 15 Abs. 2 BbgFAG
- Überprüfung der Dotierung der Teilschlüsselmassen für Gemeindeaufgaben, Landkreise und Kreisaufgaben der kreisfreien Städte nach § 5 Abs. 3 BbgFAG gemäß § 3 Abs. 4 BbgFAG
- Überprüfung der Hauptansatzstaffel nach § 8 Abs. 2 gemäß § 8 Abs. 3 BbgFAG einschließlich einer empirischen Prüfung zusammen mit einer Überprüfung von Sonderbedarfstatbeständen in der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben im Schlüsselzuweisungssystem (demografische Entwicklung, Dünnbesiedlung und zentrale Orte)
- Prüfung der Einwohnerveredelung in Verbandsgemeinden
- Überprüfung der Nivellierungshebesätze bei der Ermittlung der gemeindlichen Steuerkraft.

Es besteht Konsens darüber, dass das abschließend beratene Ergebnis des Gutachtens die Finanzierungsgrundlage der - in der Regel - kommenden drei Haushaltsjahre darstellt.

Seite 4

3. Sofern es zu Unterfinanzierungen gem. Frage 2 gekommen ist: Inwiefern hat sich der Landkreis darum bemüht bzw. ist er darum bemüht, die bestehenden Defizite einzuklagen bzw. anderweitig von der Landesregierung einzuholen? Falls solche Bemühungen nicht unternommen worden sind, dies bitte je Einzelfall gesondert begründen.

Bei der gutachterlichen Überprüfung des brandenburgischen Finanzausgleichs im Jahre 2018 wurde eine Unterfinanzierung der Landkreise festgestellt. In enger Abstimmung mit unserer Spitzenorganisation setzte sich der Landkreis frühzeitig für einen Ausgleich im Rahmen der künftigen Finanzverteilung ein. Im Ergebnis aller Beratungen wurde die Verbundquote für den Betrachtungszeitraum 2019, 2020 und 2021 entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat im Jahr 2002 bereits ein Verfahren zur Durchsetzung des Konnexitätsprinzips vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg erfolgreich geführt.

Freundliche Grüße

Blasig
Landrat